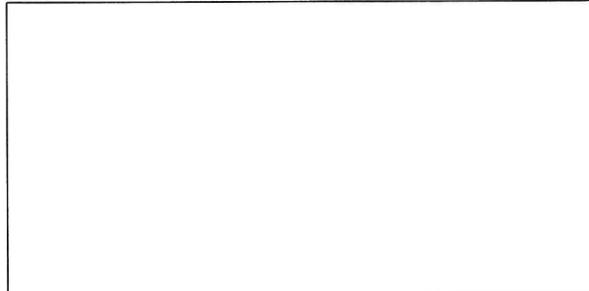


Gemeinde
 "Seegebiet Mansfelder Land"
 Ordnungsamt
 Pfarrstr. 8
 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Ort, Datum	
Seegebiet Mansfelder Land,	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Telefon	Telefax
034774/444-0	034774/444-50
E-Mail	
info@seegebiet-mansfelder-land.de	
Reg.-Nr. / AZ	



Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsflächen

zum Antrag vom:

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme: , ,

Ortsteil:

von - bis:

Umleitung:

Ausmaß:

Maße	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst. Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)	0,00						Wertzone: Zeit: 0 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m ²)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Restbreite (m)							
Belastung (t)							

Zeitraum vom: Uhr

bis: Uhr

Gemeldeter Beginn: Uhr

Gemeldetes Ende: Uhr

Zeitraum:

Verantwortlicher:

Telefon: / Handy:

Bauherr:

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers | <input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund |
| <input type="checkbox"/> Anbringung von Plakaten | <input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges | <input type="checkbox"/> Plakatierung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | | |

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen:

Weitere Erlaubnisse:

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

(§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gebührentarif)

Gebühr:	EUR
Verwaltungsgebühr:	EUR
Sondernutzungsgebühr:	EUR
Auslagen:	EUR
Gesamtbetrag:	EUR

Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz Eisleben, Konto 061 000 3917, BLZ 800 550 08

3. Auflagen

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2, zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite), sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.

11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht. Erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Abgabenbescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land, Ortsteil Röblingen am See, Amt Ordnung, Kultur, Soziales, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land einzulegen. Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen: Kostenbescheid
 Zahlschein

Verteiler:

Sonstige: